

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS [833.14](#)) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest:

d) (geändert) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.

Art. 11 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

² Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verbleibende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf.

³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden.

⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen.

.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

² Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Haushaltsgrössen abzustufen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

Höhe des individuellen Anspruchs

a) Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.

Art. 16 Abs. 1

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer:

c) (geändert) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und

Art. 19 Abs. 1, Abs. 4 (neu), **Abs. 5** (neu)

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung zuzüglich:

c) (geändert) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

⁴ Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

⁵ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendigen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.

Art. 24a (neu)

Meldungen der Versicherer

¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton.

² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhältnis besteht oder nicht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.